

**1. Änderung der Satzung über die Entschädigung und Ehrung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Diera-Zehren
(Feuerwehrentschädigungssatzung)**

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S.55), und auf der Grundlage des § 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen in der Fassung vom 24.06.2004 (SächsGVBl. S. 245-265), sowie § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - SächsFwVO) in der Fassung vom 21.10.2005 (SächsGVBl. S. 291-304) hat der Gemeinderat der Gemeinde Diera-Zehren am 22.07.2013 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der § 1 der Feuerwehrentschädigungssatzung erhält folgende Neufassung:

§ 1

Aufwandsentschädigung der Funktionsträger

1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Ortsfeuerwehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils:

1.	Gemeindewehrleiter	70,00 €
2.	1. Stellvertretender Gemeindewehrleiter	35,00 €
3.	2. Stellvertretender Gemeindewehrleiter	35,00 €
4.	Ortswehrleiter	30,00 €
5.	Stellvertretender Ortswehrleiter	20,00 €
6.	Gerätewart	15,00 €
7.	Jugendfeuerwehrwart	25,00 €

2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Ortsfeuerwehren, welche gleichzeitig mehrere Funktionen nach § 1 Abs. 1 ausführen, erhalten die Aufwandsentschädigung der jeweils höchst dotierten Funktion.

3) Die Auszahlung erfolgt auf Nachweis durch den Ortswehrleiter jeweils im November des laufenden Jahres.

§ 2

In – Kraft – Treten

1) Die 1. Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschluss-Nr: 137-7/2013

Diera-Zehren, den 22.07.2013


C. Balk
Bürgermeisterin



Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.